

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem OT Entwies über einen Entwässerungsgraben auf der Fl. Nr. 477/0, Gemarkung und Gemeinde Furth in den Further Bach auf der Fl. Nr. 475/0, Gemarkung und Gemeinde Furth (ERW_S_18) sowie Einleiten von Niederschlagswasser aus dem OT Enghof über die Fl. Nr. 210/0 und 34/0, Gemarkung Schatzhofen, Gemeinde Furth in den Mühlbach auf Fl. Nr. 35/0, Gemarkung Schatzhofen, Gemeinde Furth (ERW_S_19)

Mit Schreiben vom 29.01.2026 wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem OT Entwies über einen Entwässerungsgraben auf der Fl. Nr. 477/0, Gemarkung und Gemeinde Furth in den Further Bach auf der Fl. Nr. 475/0, Gemarkung und Gemeinde Furth (ERW_S_18) sowie zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem OT Enghof über die Fl. Nr. 210/0 und 34/0, Gemarkung Schatzhofen, Gemeinde Furth in den Mühlbach auf Fl. Nr. 35/0, Gemarkung Schatzhofen, Gemeinde Furth (ERW_S_19) vorgelegt.

Die Gemeinde Furth wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom 20.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026 gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG erfolgt.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im 1. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Furth <https://www.furth-bei-landshut.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Furth oder im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach, Zimmer Nr. 2.C.127, innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die **Einwendungsfrist endet am 07.04.2026**.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat, Art. 3a BayVwVfG, was die Gemeinde Furth auch bereits erfolgreich einsetzt. Die Schriftform kann mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden.

Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **12.02.2026**

Fristbeginn: **20.02.2026**

Fristende: **23.03.2026**

abzunehmen am **23.03.2026**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift

Furth, 11.02.2026



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Horsche".

**Andreas Horsche
Erster Bürgermeister**